



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0720.03

SiD/P070720

Basel, 7. Mai 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. Mai 2008

## Bericht des Regierungsrates zur unformulierten Initiative „zum Schutz der Basler Herbstmesse“

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten, die folgende unformulierte Initiative ein:

„Am 11. Juli 1471 hat Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Regensburg dem angereisten Basler Bürgermeister Hannsen von Berenfels die Basler Herbstmesse für ewige Zeiten bewilligt. Auch heute noch - seit 530 Jahren - ist diese Veranstaltung weit über unsere Region bekannt und beliebt. Neben dem wirtschaftlichen Faktor - der Anlass finanziert sich durch die Teilnehmer selbst - sind die kulturellen, sozialen sowie touristischen Aspekte für unsere Stadt von zentraler Bedeutung. Wo kann eine bessere Integration stattfinden als dort, wo mehr als eine Million Besucher, von jung bis alt, Freude erleben dürfen? Jedoch: Die Zukunft der Basler Herbstmesse ist ungewiss, weil die Verfügbarkeit der erforderlichen Standorte nicht gesichert ist. Die Herbstmesse darf aber nicht verschwinden! Die Unterzeichneten verlangen deshalb, dass die Durchführung der Herbstmesse gesetzlich verankert wird. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt sind aufgefordert, gesetzliche Grundlagen über die Herbstmesse zu erlassen, welche namentlich folgende Regelungen enthalten:

- Die Herbstmesse beginnt am Samstag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endet am dritten darauf folgenden Sonntag. Auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren bis am Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.
- Der Kanton stellt die zur Durchführung der Herbstmesse in der herkömmlichen Grösse erforderlichen Örtlichkeiten zur Verfügung. In erster Linie sind dabei folgende Plätze und Strassenzüge vorzusehen: Der Petersplatz mit Bernoullistrasse, Spalengraben und Petersgraben, der Barfüsserplatz, der Münsterplatz, der Messeplatz und die Rosentalanlage sowie das Kasernenareal. Eine Verlegung von Teilen der Herbstmesse auf andere, gleichwertige Areale oder in gedeckte Hallen kann vom Regierungsrat bewilligt werden, wenn ein vorrangiges öffentliches Interesse dies erfordert.“

Der Grosse Rat hat die mit 3'488 gültigen Unterschriften eingereichte, umformulierte Initiative „Zum Schutz der Basler Herbstmesse“ am 17. Oktober 2007 für rechtlich zulässig erklärt und an der darauffolgenden Sitzung vom 7. November 2007 dem Regierungsrat gemäss § 18 lit. b des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) zur Berichterstattung überwiesen.

Wir berichten zur Initiative wie folgt:

## I. Ausgangslage

Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten besteht darin, die Basler Herbstmesse gesetzlich zu verankern und damit ihre künftige Durchführung zu sichern. Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt werden dabei aufgefordert, namentlich jene gesetzlichen Grundlagen über die Herbstmesse zu erlassen, welche die bisherigen Durchführungszeiten sowie -örtlichkeiten enthalten sollen.

Heutige Rechtsgrundlage für die Abhaltung der Herbstmesse ist die Verordnung betreffend die Märkte in Basel vom 8. Oktober 1929 (SG 562.320). § 1 VIII. dieser Verordnung besagt:

**§ 1. In Basel werden folgende Märkte abgehalten:**

...  
VIII. *Die Messe einmal jährlich vom Samstag vor dem 30. Oktober bis am dritten darauf folgenden Sonntag abends auf den hierfür bestimmten Plätzen gemäss besonderer Ordnung.*

In der „besonderen Ordnung“, der Mess- und Fronfastenmarktordnung für die Stadt Basel vom 8. Januar 1921 (SG 562.340) wird bestimmt:

**§ 1. Die Messe beginnt am Sonntag vor dem 30. Oktober um 12.00 Uhr und endigt am dritten darauf folgenden Sonntag. An der Warenmesse auf dem Petersplatz und in seiner Umgebung dürfen Waren noch am Montag und Dienstag nach Schluss der Messe zum Verkauf angeboten werden.**

**§ 2. Für die Messe werden folgende Plätze bestimmt:**

- a. *Der Petersplatz und der Petersgraben als allgemeiner Verkaufsplatz für Buden, Stände und Tische; der Spalengraben insbesondere für Holz- und Küblerwaren; die Bernoullistrasse (Trottoirs längs der Bibliothek) für Geschirr. Das Polizei- und Militärdepartement kann den Händlern auch andere ihm zur Verfügung stehende Plätze anweisen.*
- b. *Der Barfüsserplatz und andere dem Polizei- und Militärdepartement zur Verfügung stehende Plätze für Schaubuden, Karussells, Schiessstände, Zuckerbäckereien.*

Dieser Zusammenzug der kantonalen Vorschriften betreffend Messen zeigt, dass abgesehen von einigen nicht erwähnten Plätzen und Arealen (Münsterplatz, Kasernenareal, Messeplatz und Rosentalanlage) in den bestehenden Rechtsgrundlagen die inhaltlichen Forderungen der Initiantinnen und Initianten bereits umgesetzt sind. Die Regelung besteht jedoch nur auf Verordnungsstufe. Eine Verankerung der Herbstmesse in einem formellen Gesetz, welches eine erhöhte demokratische Legitimation aufweisen würde, fehlt. Vor diesem Hintergrund kann die Initiative nur dahingehend gedeutet werden, dass die vorhandenen Rechtsnormen von der Verordnungsstufe auf die Gesetzesstufe erhoben werden sollen, angereichert um die Örtlichkeiten, welche der Herbstmesse zusätzlich zur Verfügung stehen sollen.

## II. Würdigung der Initiative

Die Herbstmesse bildet eine Basler Institution. Sie gehört zum Selbstverständnis der Stadt und erzielt eine nicht zu unterschätzende Wertschöpfung. Es entspricht deshalb dem allgemeinen Interesse, dass die Basler Herbstmesse in der bisherigen Form und Grösse weitergeführt werden kann. Dass die Messe traditionsgemäss im Herzen der Stadt und nicht in der Peripherie stattfindet, macht den besonderen Charakter und Reiz der Veranstaltung aus. Dieser Umstand hat wesentlich zur Verankerung der Messe im Bewusstsein der Baslerinnen und Basler wie auch zu deren hohen Renommee im In- und Ausland beigetragen. Vom Verschmelzen der Messeattraktionen mit weiteren städtischen Angeboten profitieren zudem sowohl der Messebetrieb wie das lokale Gewerbe gleichermassen.

Mit Bedacht auf die starke Ausstrahlung der Herbstmesse für Stadt und Region verfolgt die Initiative das Ziel, die in den letzten Jahren zur Verfügung gestandenen Plätze und Strassenzüge in einem formellen Gesetz zu verankern. Im Gegensatz zur geltenden Regelung, die lediglich auf Verordnungsstufe zu finden ist, würde die Umsetzung der Initiative eine Veränderung der Veranstaltungsorte in einem gewissen Massen erschweren, sind doch bei einer Gesetzesänderung höhere Hürden zu nehmen als bei der Anpassung einer Verordnung. Über die Regelungsstufe allgemein äussert sich die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV). Danach gehören gemäss § 83 KV grundlegende und wichtige Bestimmungen in die Form eines Gesetzes<sup>1</sup>. Der Erlass gesetzlicher Bestimmungen über gewisse Bereiche der Herbstmesse ist aufgrund dieser Beschreibung durchaus angebracht. Die gesetzliche Verankerung des Zeitrahmens und der Örtlichkeiten einer Veranstaltung wäre hingegen nach diesem rechtsstaatlichen Verständnis nicht erforderlich, allerdings aber auch nicht ausgeschlossen.

Wie alle Städte der Schweiz befindet sich auch Basel in einem steten Entwicklungsprozess. Notwendige städtebauliche Änderungen können die Nutzung der bisherigen Messeplätze vorübergehend oder allenfalls auch langfristig einschränken oder unmöglich machen. Die im Initiativtext vorgesehene Ausnahmeklausel wirkt diesen Bedenken als Korrektiv entgegen. Im Wissen darum, dass die Plätze nicht für die kommenden Jahrzehnte unabänderbar festgelegt werden können, räumt die Initiative dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, Teile der Messe aus übergeordneten Interessen zu verlagern.

Zusammenfassend erweist sich eine Gesetzgebung im Sinne der Initiative umsetzbar und mit weiteren Interessen des Gemeinwesens vereinbar. Der Regierungsrat versteht das Bedürfnis, die Herbstmesse gesetzlich zu verankern und damit die Bedeutung dieser jahrhundertealten Tradition zu unterstreichen. Er ist deshalb bereit, eine entsprechende Vorlage

---

<sup>1</sup> **Rechtsetzung**

**§ 83.** Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

**2** Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b. den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c. Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d. die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

auszuarbeiten. Indem die bislang unformulierte Initiative in einer ausformulierten Fassung der Stimmbevölkerung vorgelegt wird, kann diese sich ein besseres Urteil über das Begehen und ihre Konsequenzen bilden. Bei der Ausformulierung wird unter anderem zu berücksichtigen sein, dass die Rosentalanlage in den nächsten Jahren als Grünraum aufgewertet werden soll, sobald der Veranstaltungsplatz auf der Erlenmatt bereit steht und erschlossen ist. Die Rosentalanlage wird danach von der Herbstmesse nur noch in einem reduzierten Umfang, der dem neuen Park Rechnung trägt, genutzt werden können (GRB vom 17.01.2001, Nr. 01/02/25G). Diesem Umstand gilt es bei der Beschreibung der Herbstmessestandorte Rechnung zu tragen. Indem die Initiative dem Regierungsrat die Möglichkeit geben will, künftig bei überwiegenden Interessen – in Abweichung vom Gesetz – auf gleichwertige Areale auszuweichen, müsste dies umso mehr auch bereits bei der Ausformulierung der Initiative möglich sein, führt eine gesetzliche Statuierung doch zu einer erhöhten demokratischen Legitimation des Entscheides.

Der Regierungsrat hatte bereits in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 4. September 2007 zur weiteren Behandlung der Initiative festgehalten, dass für eine tragfähige Regelung verschiedene Stellen und Interessengruppen einbezogen werden müssen, was einen erhöhten Zeit- und Koordinationsaufwand mit sich bringt. Die Initiative wurde dem Regierungsrat nach altem Recht und damit mit der alten Frist überwiesen, die eine Berichterstattung bis November 2009 vorsah. In der Zwischenzeit wurde das Gesetz betreffend Initiative und Referendum revidiert, weshalb die Berichterstattung nun früher erfolgt. Der Regierungsrat verzichtet deshalb darauf, bereits mit diesem Bericht einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Er beantragt vielmehr, ihm die Initiative, wie in § 21 Abs. 2 IRG vorgesehen, zur Ausformulierung zu überweisen.

### III. Antrag

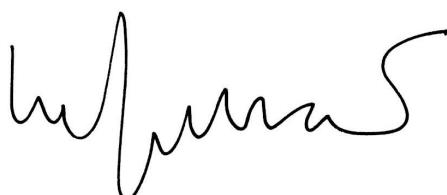
Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Initiative „zum Schutz der Basler Herbstmesse“ sei im Sinne von § 21 Abs. 2 IRG auszuformulieren.
2. Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage für die Umsetzung der Initiative.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Marco Greiner  
Vizestaatsschreiber